

Hauptsatzung der Gemeinde Neukirch/Lausitz

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch/Lausitz am 21. Juni 2017 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es wird der Hauptausschuss als beschließender Ausschuss gebildet.
- (2) Für die Eigenbetriebe Abwasser und Wohnungswirtschaft wird gemäß Betriebssatzung ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet.
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(4) Dem Hauptausschuss werden die in den § 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet er an Stelle des Gemeinderates. Innerhalb seines Geschäftskreises ist der beschließende Ausschuss zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000,- €, aber nicht mehr als 150.000,- € beträgt und es sich nicht um Planungsleistungen handelt. Die beschließenden Ausschüsse sind zuständig für die Vergabe von Planungsleistungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 5.000,- €, aber nicht mehr als 15.000,- € beträgt.
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 10.000,- €, aber nicht mehr als 50.000,- € im Einzelfall.
3. a) die Entscheidung über den Ausführungszeitraum und die Grundsätze der Ausführung eines Vorhabens (Grundsatzbeschluss) im Anwendungsbereich der vergaberechtlichen Vorschriften VgV, VOB, und VOL bei Gesamtkosten von mehr als 25.000,- €-aber nicht mehr als 150.000,- € im Einzelfall,

b) die Vergabe der Lieferungen und Leistungen, die nicht in den Anwendungsbereich der VOB fallen, für deren Ausführung (Vergabebeschluss) von mehr als 25.000,- € aber nicht mehr als 150.000,- € im Einzelfall. Speziell bei der Vergabe von Bau- und Baunebenleistungen nach VOB ist der Hauptausschuss zuständig bei mehr als 100.000 € aber nicht mehr als 250.000 € je Einzelauftrag. Über getroffene Vergabeentscheidungen ist der Gemeinderat im Nachhinein zu informieren.

c) die Anerkennung der Gesamtabrechnung (Abrechnungsbeschluss) dieser Vorhaben nach Ziffer 3 b
4. der Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn durch den Nachtrag die geplanten Gesamtkosten des Vorhabens nicht überschritten werden und der Nachtrag mehr als 10.000,- € und weniger als 50.000 € beträgt.

(5) Soweit sich die Zuständigkeit des Hauptausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang mit Ausnahme von § 4 Abs. 4 Ziffer 3 b Satz 2. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und dem beschließenden Ausschuss

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Hauptausschuss die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der Hauptausschuss.

(2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Hauptausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann dem Hauptausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem Hauptausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 6 Hauptausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstätten-gesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
8. Angelegenheiten der interkommunalen Zusammenarbeit
9. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
10. Versorgung und Entsorgung, soweit nicht Angelegenheit des Betriebsausschusses,
11. Verkehrsinfrastruktur,
12. Verkehrswesen,
13. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,

14. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
15. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
16. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Hauptausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe 1 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 6 bis 8 soweit es sich nicht um Vertretungsfälle handelt.
2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall.
3. die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 12 Monaten und von mehr als 5.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € .
4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, wenn der Verzicht im Einzelfall mehr als 500,- €, aber nicht mehr als 2.500,- € beträgt.
5. die Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde, wenn die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 1000,- €, aber nicht mehr als 2.500,- € beträgt. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der voraussichtliche Streitwert im Einzelfall mehr als 15.000,- € aber nicht mehr als 50.000,- € beträgt oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.500,- € aber nicht mehr als 15.000,- € beträgt.
6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstückseigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 3.000,- € aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt. Der Gemeinderat ist im Nachhinein zu informieren.
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken ausgenommen die Vermietung gemeindeeigener Wohnungen oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall.
8. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 €.
9. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über

- a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
- b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
- c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
- e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
- f) die Teilungsgenehmigungen,

11. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,

12. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,

13. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

14. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.

ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 7 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd

übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000,- € im Einzelfall , soweit es sich nicht um Planungsleistungen handelt.

Der Bürgermeister ist zuständig für die Vergabe von Planungsleistungen, soweit der Betrag im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt.

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 10.000,- € im Einzelfall.

3. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 1 bis 5.

4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,- € im Einzelfall.

5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe und über 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €.

6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, wenn der Verzicht im Einzelfall nicht mehr als 500,- € beträgt.

7. die Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde, wenn die Niederschlagung im Einzelfall nicht mehr als 1000,- € beträgt. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der voraussichtliche Streitwert im Einzelfall nicht mehr als 15.000,- € beträgt oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500,- € beträgt.

8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 3.000,- € im Einzelfall.

9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,- € im Einzelfall.

10. Verträge über die Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe, soweit es sich nicht um Wohnungen im Bestand des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft handelt, für deren Abschluss der Eigenbetriebsleiter zuständig ist.

11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,- € Buchwert im Einzelfall.

12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,- € nicht übersteigen.

13.

- a) die Entscheidung über den Ausführungszeitraum und die Grundsätze der Ausführung eines Vorhabens (Grundsatzentscheidung) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von nicht mehr als 25.000,- € im Einzelfall,
- b) die Vergabe der Lieferungen und Leistungen, die nicht in den Anwendungsbereich der VOB fallen, für deren Ausführung (Vergabeentscheidung) bis 25.000,- €. Speziell bei der Vergabe von Bau- und Baunebenleistungen nach VOB ist der Bürgermeister bis 100.000 € im Einzelfall zuständig, wobei bei Entscheidungen über 25.000 € der Gemeinderat im Nachhinein zu informieren ist,
- c) die Anerkennung der Gesamtabrechnung (Abrechnungsentscheidung) dieser Vorhaben bis zu 50.000 € im Einzelfall.

14. der Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn durch den Nachtrag die geplanten Gesamtkosten des Vorhabens nicht überschritten werden und der Nachtrag nicht mehr als 10.000,- € beträgt. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat unverzüglich, wenn die Nachtragsvereinbarung einen Wert von 5.000,- € überschreitet.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch die beschließenden Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

(5) Der Bürgermeister informiert über die Entscheidung zu investiven Vergaben von 5.000 € bis 25.000 € den Gemeinderat.

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete.

Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates, des Hauptausschusses und des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Neukirch/Lausitz in der Fassung vom 1.11.2004 außer Kraft.

Neukirch/Lausitz, den 22.6.2017

Jens Zeiler
Bürgermeister

Hinweis

nach § 4 Sächsischer Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsischer Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.